

07. Mai 2014

FOSETEDER Friederike

Von: Wojslaw-Esperi Oscar <oscar.wojslaw-esperi@wien.gv.at> im Auftrag von MA 35 CC Recht <r@ma35.wien.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 06. Mai 2014 15:53
An: MA 5 Post; MA 17 Post; MA 57 Post; MA 62 Post; Fonds Soz. Wien Recht; Wirtschaftsagentur Wien - umbenannt in WA -; info@zuwanderer-fonds.at; ak-mailbox
Betreff: WG: MDR - 338036-2014-1; Verordnung der Bundesregierung über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Ständigen Schiedshof; Begutachtung; Stellungnahme // MA35-R/343462/2014
Anlagen: 338036-2014-1_MA35.pdf; WG: BMeiA- 19.8.19.12/0003-I.2/2014
Verordnung der Bundesregierung über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Ständigen Schiedshof

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend zu der im Betreff angeführten Anwesenheit, ersucht die MA35 um Abgabe einer Stellungnahme bzw. Leermeldung bis zum 12.05.2014. Sämtliche Korrespondenz ist an folgende E-Mailadresse zu richten:
r@ma35.wien.gv.at

Mit freundlichen Grüßen

Oscar Wojslaw-Esperi
CompetenceCenter Recht
Teamassistent

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 35
Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt Dresdner Straße 93
1200 Wien

Tel.: +43 1 4000 35045
Fax: +43 1 4000 99 35050
Email: r@ma35.wien.gv.at
www.wien.at/verwaltung/personenwesen

Gratisabo unserer Zeitschrift "Welt&StadtWien" unter:
<http://www.top.wien.at/abo/>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mörzinger Mario
Gesendet: Freitag, 02. Mai 2014 15:00
An: MA 35 Post
Cc: GGr. IFKP Post; MA 5 Post
Betreff: MDR - 338036-2014-1; Verordnung der Bundesregierung über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Ständigen Schiedshof; Begutachtung; Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen

Mario Mörzinger
Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht Rathaus - A 1082 Wien
Telefon: 4000-82337
Telefax: 4000-99-82337
E-Mail: mario.moerzinger@wien.gv.at

Eingelangt

07. Mai 2014



StadT+Wien

An die
MA 35

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82342
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 338036-2014-1

Wien, 2. Mai 2014

Entwurf einer Verordnung der Bundes-
regierung über die Einräumung von
Privilegien und Immunitäten an den
Ständigen Schiedshof,
Begutachtung;
Stellungnahme

mit der Einladung, im Einvernehmen mit allen in Betracht kommenden Dienststellen den Entwurf einer Stellungnahme auszuarbeiten und der MDR bis längstens 20. Mai 2014 im Wege der/des für die do. Dienststelle zuständigen amtsführenden Stadträtin/Stadtrates vorzulegen.

Die MDR behält sich vor, unter Bedachtnahme auf die für die federführende Dienststelle gesetzte Frist eine Stellungnahme in verfassungsrechtlicher Hinsicht abzugeben. Im Fall der Abgabe einer solchen Stellungnahme ist diese von der federführenden Dienststelle in ihren Stellungnahmeentwurf aufzunehmen.

Zur Frage, ob seitens des Landes Wien Verhandlungen im Sinne des Konsultationsmechanismus zu verlangen sind, wird auf den Erlass vom 12. November 2013, ZI. MDR - 555860-2013, hingewiesen.

Der Entwurf der Stellungnahme soll für die MDR auch über elektronische Post zur Verfügung stehen (Übermittlung an post@md-r.wien.gv.at).

Für den Magistratsdirektor:

Beilagen

Mag. Verena Kurz, LLB.oec.

Nachrichtlich an:

1. Frau
amtsführende Stadträtin für
Integration, Frauenfragen,
KonsumentInnenschutz und
Personal

Sandra Frauenberger

mit Beilagen

2. MA 5
(Beilagen wurden bereits
vorab übermittelt)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/>

GZ. BMeiA- 19.8.19.12/0003-I.2/2014

SB/DW: LR MMag. Köhler/DW 3397
E-Mail: ulrike.koehler@bmeia.gv.at

An: vst@vst.gv.at;
post.vd@bgld.gv.at;
post.abt2v@ktn.gv.at;
post.landnoe@noel.gv.at;
verfd.post@ooe.gv.at;
buero-lad@salzburg.gv.at;
landeslegistik@salzburg.gv.at;
post@stmk.gv.at;
verfassungsdienst@tirol.gv.at;
amtdv1r@vorarlberg.gv.at;
post@mda.magwien.gv.at;
office@gemeindebund.gv.at;
post@staedtebund.gv.at

Betreff: **Verordnung der Bundesregierung über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Ständigen Schiedshof, Konsultationsmechanismus; Frist 30. Mai 2014**

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres übermittelt aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Ständigen Schiedshof samt Erläuterungen mdB um **allf. Stellungnahme bis spätestens 2. Juni 2014**.

Wien, am 28. April 2014

Für den Bundesminister:
Schusterschitz m.p.

EU
E-0/1773

Eingelangt

07. Mai 2014

Entwurf

Verordnung der Bundesregierung über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an den Ständigen Schiedshof

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, geändert durch BGBl. I Nr. 2/1997 und BGBl. I Nr. 135/2009, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

§ 1. Dem Ständigen Schiedshof werden die in den Artikeln I bis VII des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen, BGBl. Nr. 248/1950, enthaltenen Privilegien und Immunitäten eingeräumt.

§ 2. Die in völkerrechtlichen Übereinkommen niedergelegten Privilegien und Immunitäten betreffend den Ständigen Schiedshof, insbesondere Artikel 46 letzter Satz des Übereinkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (I. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz), RGBl. Nr. 177/1913, bleiben unberührt.

§ 3. Sachverständigen, die im Auftrag des Ständigen Schiedshofs tätig werden, werden die in Artikel VI des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, BGBl. Nr. 126/1957, enthaltenen Privilegien und Immunitäten eingeräumt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Ständige Schiedshof wurde auf der ersten Haager Friedenskonferenz 1899 errichtet und ist eine internationale Organisation mit 115 Mitgliedstaaten, darunter Österreich. Sein Sitz ist Den Haag. Aufgabe des Ständigen Schiedshofs ist es, Streitparteien Strukturen zu bieten, um eine Streitigkeit in einem Schiedsverfahren beizulegen. Der Ständige Schiedshof stellt eine Liste von Richtern zur Verfügung und informiert und vermittelt bei der Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren. Ursprünglich für die Erleichterung von Streitbelegungen zwischen Staaten gegründet, bietet der Ständige Schiedshof heute verschiedenen Kombinationen von Streitbelegungsparteien im Bereich Völkerrecht und internationalem Privatrecht seine Dienste an, einschließlich Staaten, staatlichen Einrichtungen, internationalen Organisationen und Privatpersonen.

Der Ständige Schiedshof ist an Österreich mit dem Wunsch herangetreten, Wien als den Ort von Schiedsverfahren vorzusehen, weil Wien für Fälle in der Region ein geeigneter Treffpunkt und Austragungsort sei. Es gebe Streitparteien, die aus verschiedenen Gründen Wien als Austragungsort einem anderen Ort vorziehen. Voraussetzung der Abhaltung von vom Ständigen Schiedshof eingerichteten Schiedsgerichtsverfahren ist jedoch die Gewährung einer seiner Rechtsnatur und seinen Aufgaben angemessene Rechtsstellung. Aus österreichischer Sicht ist aus Gründen der Stärkung des Amtssitzes für internationale Organisationen und im Rahmen der österreichischen Politik der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit die Abhaltung von Schiedsgerichtsverfahren des Ständigen Schiedshofs in Österreich unterstützenswert.

Da der Ständige Schiedshof bereits Verfahren mit Austragungsort Wien in Aussicht genommen hat, die eine zeitnahe Einräumung einer angemessenen Rechtsstellung erfordern, sollen mit einer Verordnung gemäß dem Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, die grundlegenden Fragen wie die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit, die Immunität von der Gerichtsbarkeit, Unverletzlichkeit und Steuerbefreiung geregelt werden. Die im Rahmen des genannten Bundesgesetzes möglichen Regelungen können nicht auf Spezifika des Ständigen Schiedshofs eingehen, wie etwa die Stellung der Schiedsparteien, bieten jedoch in Abstimmung mit dem Ständigen Schiedshof eine erste Grundlage für zeitnah abzuhaltende Verfahren. Die Regelungen der Verordnung stellen eine Behandlung sicher, wie sie international internationalen Organisationen zugestanden werden und ermöglichen dem Ständigen Schiedshof, in Österreich tätig zu werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Verordnung halten sich in sehr engen Grenzen. Es kommt nicht zu einem Entfall von Einnahmen, sondern nur zum Verzicht auf Steuern und Zölle, die ohne die durch die Verordnung ermöglichte Abhaltung von Schiedsverfahren in Österreich gar nicht anfallen würden. Außerdem dürften die vorgesehenen Steuer- und Zollbefreiungen durch die Ausgaben der Richter, Schiedsparteien und ihrer Mitarbeiter kompensiert werden.

Besonderer Teil

Zu § 1

Der Ständige Schiedshof wurde mit dem Übereinkommen vom 29. Juli 1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (I. Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz), RGBl. Nr. 173/1913, eingerichtet. Er ist aus Staaten gebildet und entspricht daher der Definition des § 1 Abs. 7 Z 1 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977. Gemäß § 1 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes können solchen internationalen Organisationen sowie den in § 1 Abs. 10 des Bundesgesetzes umschriebenen Personen „auch jene Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden (Abs. 1), die entweder in den Satzungen dieser Organisationen oder in einem sich auf die jeweilige internationale Organisation beziehenden, in ihren Mitgliedstaaten geltenden völkerrechtlichen Vertrag über Privilegien und Immunitäten enthalten oder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgesehen sind.“ Ein im Völkerrecht allgemein anerkannter Standard an Privilegien und Immunitäten, der internationalen Organisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zukommt, ist in den Artikeln I bis VII des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen, BGBl. Nr. 248/1950, reflektiert.

Mehrere Verordnungen unter dem Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen haben daher die Regelungen des Spezialorganisations-Übereinkommens auf die betreffende internationale Organisation anwendbar gemacht, siehe z.B. die Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 1979 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse, BGBl. Nr. 441/1979, die Verordnung der Bundesregierung über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und ihre Bediensteten sowie die Europäische Gemeinschaft und ihre Bediensteten in Bezug auf das „Joint Vienna Institute“, BGBl. Nr. 624/1992, oder die Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1980 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Zwischenstaatliche Komitee für Auswanderung, BGBl. Nr. 530/1980.

Zu § 2

Artikel 46 letzter Satz des Übereinkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (I. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz), RGBl. Nr. 177/1913, lautet wie folgt: „Die Mitglieder des Schiedsgerichtes genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.“

Zu § 3

Gemäß § 1 Abs. 10 Z 3 des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen können Sachverständige, die im Auftrag der internationalen Organisation tätig werden, zur Gänze oder teilweise den Bediensteten der internationalen Organisation gleichgehalten werden. Die Regelungen des Artikel VI des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, BGBl. Nr. 126/1957 reflektieren den internationalen Mindeststandard der Stellung von Sachverständigen internationaler Organisationen.